

Bonitätslisten der Banken datenschutzwidrig!

Oberster Gerichtshof, 15.12.2005

In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung befasste sich das österreichische Höchstgericht mit der eher zweifelhaften Praxis österreichischer Banken, säumige oder auch nur scheinbar säumige Schuldner bzw. Kreditnehmer in sog. „Warnlisten“ aufzunehmen und so ihre Bonität in Frage zu stellen.

Von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

1. Einleitung

■ Nach einem Bericht¹ der ARGE DATEN häufen sich die Beschwerden, wonach Privatpersonen unberechtigt in den sog. „Schwarzen Listen“ der Wirtschaftsauskunftsdienste aufscheinen und dadurch bei der Kreditvergabe durch Banken benachteiligt sind. Besonders unangenehm ist dies für die Betroffenen dann, wenn die Eintragung zu Unrecht erfolgte: Die zunächst als „gratis“ beworbenen Angebote von Telekommunikations-Unternehmen oder Zeitschriftenherausgebern gekennzeichneten Leistungen werden „automatisch“ in kostenpflichtige Dienste umgewandelt. Der Interessent, aber Noch-Nicht-Kunde spricht keine formelle Kündigung aus (die auch meist gar nicht notwendig ist), ignoriert einfach die zugeschickten Rechnungen und Mahnungen und landet rasch als „schlechter Zahler“ auf einer „Schwarzen Liste“. Selbst wenn es ihm rasch gelingt, die Unrechtmäßigkeit der ursprünglichen Forderung zu belegen und ein Storno zu erreichen, wird der Eintrag später kaum mehr gelöscht.

2. Das Problem

Ein Wirtschaftsanwalt übernahm als Käufer einer Wohnung zur Besicherung eines vom Verkäufer aufgenommenen Kredites die Haftung als Bürge und Zahler. Mit Wissen der Bank leistete er auch Rückzahlungen. Als über das Vermögen des Verkäufers und Hauptschuldners der Privatkonkurs eröffnet wurde, stellte die Bank den Kredit fällig. Da Bank und Anwalt über den aushaftenden Betrag und die Rückzahlungsmodalitäten des Fremdwährungskredites unterschiedlicher Auffassung waren, unterließ der Anwalt vorläufig die Zahlung. Daraufhin veranlasste die Bank seine Eintragung in die „Schwarze Liste“, ohne ihn vorweg zu warnen. In dieser Liste werden Informationen über Kunden, die ihren Verpflichtungen – etwa zur Rückzahlung eines Kredites – nicht nachkommen, vermerkt. Im vom Anwalt unterschriebenen Bürgschaftsvertrag befand sich auch eine „allgemeine Datenschutzklausel“, welche die Bank berechnete, Daten des Bürgen

¹ Abrufbar unter http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=PUB-TEXT-ARGEDATEN&s=92610qsu (besucht am 6.4.2006).

„in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes“ weiterzugeben.

Der Anwalt, dem wegen der Eintragung zwei größere Geschäfte entgangen sind, sah sich nicht nur finanziell, sondern auch in seinem Ansehen nachhaltig geschädigt. Er wandte sich an die Gerichte, die letztlich die Frage zu beantworten hatten, ob die unberechtigte Aufnahme in die „Warnliste“ der Banken den Auftraggeber zum Ersatz immateriellen Schadens verpflichten könnte?

3. Die Entscheidung des Gerichts

Die so genannte „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten“ steht den Banken und Gläubigerschutzverbänden über ein Informationsverbundsystem zur Verfügung. Sie dient, wie der Name sagt, dem Gläubigerschutz. Für den Betroffenen folgt aus der Eintragung, dass seine Chancen, mit anderen Geldinstituten zu kontrahieren, stark eingeschränkt sind.

Der OGH² qualifizierte die Eintragung in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen als unverhältnismäßigen, rechtswidrigen Eingriff in die schutzwürdigen Interessen des Anwaltes auf Geheimhaltung der Daten über seine Kreditwürdigkeit. Deren Verletzung sei geeignet, ihn in der Öffentlichkeit iSd § 7 MedienG bloß zu stellen. Die Bank hätte den Anwalt vor der Fälligestellung des Kredites ausdrücklich darüber informieren müssen, dass er, wenn er nicht fristgerecht zahlt, in die Liste eingetragen würde. Dies sei zum einen ein Druckmittel der Bank, zum anderen hätte der Jurist bei rechtzeitiger Information mit Sicherheit alles unternommen, um die Eintragung zu verhindern. Gerade ein Anwalt bedürfe für seine berufliche Tätigkeit einer besonderen Kreditwürdigkeit, die durch Eintragung in die Warnliste massiv beeinträchtigt werde. Die zu allgemein gefasste „Datenschutzklausel“, die in den Verträgen enthalten war, reichte nach Ansicht des Höchstgerichts nicht als Warnung aus.

Nach Auffassung des OGH dürften also Banken ihre Kunden, bei

² OGH 15.12.2005, 6 Ob 275/05t – Warnliste der Banken, ZAK 2006/201, 117.

sonstiger Schadenersatzpflicht, nicht ohne konkrete Vorwarnung auf die Liste setzen.

4. Kritische Würdigung und Ausblick

4.1 Die so genannte Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten dient dem Gläubigerschutz und hat ihren Zweck in der Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit eines Bankkunden oder eines Bürgen. Dass es so eine schwarze Liste gibt, mag nicht verwundern, dürfte aber für weite Kreise in Österreich bis dato weniger bekannt gewesen sein. Ähnliche Einrichtungen werden auch von den Gläubigerschutzverbänden, wie z.B. AKV oder KSV, geführt.³ Als Informationsverbundsystem im Sinne der § 4 Z 13 iVm § 50 DSGVO 2000 unterliegen sie der Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission (DSK), die im Zuge ihrer Prüfung auch Auflagen erteilen kann. Nach § 18 Abs 2 DSGVO 2000 dürfen derartige Informationsverbundsysteme erst nach Freigabe durch die DSK durchgeführt werden.

4.2 Mit Bescheid vom 23.11.2001⁴ hat die Datenschutzkommission auch tatsächlich die Änderung der Auflagen für den Betrieb des Informationsverbundsystems „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten“ genehmigt. Demnach muss vor der Eintragung eines Schuldners oder dessen Bürgen in die Warnliste der Auftraggeber (Bank) den betreffenden Kunden und seinen Bürgen im Fälligkeitsschreiben oder im Kontoauflösungsschreiben ausdrücklich mitgeteilt werden, dass er in die Warnliste eingetragen wird, sollte innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfristen keine vollständige Zahlung erfolgen oder keine andere Vereinbarung getroffen werden. An diese Mitteilungspflicht bzw. das daraus resultierende Zustimmungserfordernis sind strenge Anforderungen zu stellen.

4.3 Nach ständiger Rechtsprechung⁵ kann eine wirksame Zustimmung nur dann vorliegen, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. Es müssen sowohl die genaue Bezeichnung der Einrichtung, die die Daten verwenden soll, als auch deren Aufgaben bekannt sein. Der Kunde darf nicht über die Aufgaben dieser Einrichtung und damit darüber im Unklaren gelassen werden, von wem und zu welchem

Zweck auf die Daten zurückgegriffen wird. Auch die Datenschutzkommission hat in einer jüngst ausgesprochenen Empfehlung⁶ zu den Wirtschaftsdatenbanken festgestellt, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Eintragung das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs 2 DSGVO 2000 zukommt, wenn die Aufnahme in die Datei nicht gesetzlich angeordnet ist. Dies trifft auf praktisch alle Dateien von Wirtschaftsauskunftsdiensten zu. Diese für die Betroffenen erfreuliche Änderung der Spruchpraxis ist deshalb besonders bemerkenswert, da die Datenschutzkommission in früheren Entscheidungen⁷ z.T. noch die Rechtsansicht vertrat, dass Daten in Warnlisten für eine gewisse Zeit auch nach Tilgung der Schuld gespeichert bleiben sollen, mitunter auch für einige Jahre.

4.4 Bemerkenswerterweise billigte der OGH im Konkreten neben dem Ersatz für Einkommensverluste des Betroffenen auch den Zuspruch eines immateriellen Schadenersatzes. Die durchaus überzeugende Begründung: Die durch Aufnahme in die Warnliste verbreitete Annahme, der Betroffene sei als Anwalt bzw. Unternehmer kreditunwürdig, „untergräbt sein Ansehen bei Klienten und unter Kollegen und ist geeignet, seinen Ruf nachhaltig zu schädigen oder sogar seine wirtschaftliche Existenz zu gefährden.“ Die Höhe des Schadens muss nunmehr noch festgestellt werden, sodass das Verfahren insoweit an die erste Instanz zurückverwiesen wurde.

4.5 Nach der vorliegenden Entscheidung müssen die Banken und Kreditschutzverbände die Handhabung ihrer „Schwarzen Listen“ wohl überdenken. Werden fehlerhafte oder nicht aktuelle Bonitätsdaten verwendet oder weiter verbreitet, dann kann auch dieses Unternehmen zu Schadenersatz verpflichtet werden. Dies trifft sowohl auf Kunden von Wirtschaftsauskunftsdiensten, als auch auf Zwischenhändler zu.

5. Zusammenfassung

Nach der vorliegenden Entscheidung des Höchstgerichtes darf die Eintragung in die Warnliste der Banken nur nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung des Betroffenen erfolgen. Die Daten dürfen streng nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verwendet werden. Die Banken selbst, aber auch Unternehmen, die fehlerhafte Bonitätsdaten verwenden, können sich dem Betroffenen gegenüber schadenersatzpflichtig machen. ■

Dr. Clemens Thiele, LL.M. ist Rechtsanwalt in Salzburg, Sachverständiger für Urheberrechtsfragen und auf das Recht der Neuen Medien spezialisiert. In diesen Bereichen hat er zahlreiche Fachpublikationen verfasst.

³ Die wichtigsten Wirtschaftsauskunftsdienste hat die ARGE Daten in einer online abrufbaren Liste zusammengestellt: http://www2.argedaten.at/php/cms_monitor.php?q=LIST-BONITAET (besucht am 5.4.2006).

⁴ DSK 23.11.2001, K095.014/016-DSK/2001, RIDA Nr 0151021.

⁵ OGH 22.3.2001, 4 Ob 28/01y – Banken AGB, ÖBA 2001/977, 645 (Iro/Koziol) = ecolex 2001/147, 438 (Rabl) = RdW 2001/557, 531 = SZ 74/52 = ÖBA 2004, 737 (Apathy) = wbl 2004, 213 (Krassnig/Stotter); 25.02.1992, 4 Ob 114/91 – Bausparkassenwerbung, EDVuR 1992/1, 91 = EvBl 1992/58 = JBl 1992, 599 = ÖBA 1992, 829 (Jabornegg) = ÖBl 1992, 21 = SZ 65/23; 27.1.1999, 7 Ob 170/98w – Friends of Merkur, ARD 5023/25/99 = ecolex 1999/182 = JUS Z/2765/2766/2767 = KRES 1d/42 = RdW 1999 458 = SZ 72/12; 13.9.2001, 6 Ob 16/01y – Mobilpoints, ecolex 2002/35, 86 (Leitner) = JBl 2002, 178 = RdW 2002/67, 79.

⁶ DSK 29.11.2005, K211.593/0011-DSK/2005 – Bonitätsauskünfte, nv.

⁷ Vgl. ebenfalls DSK 23.11.2001, K095.014/016-DSK/2001, RIDA Nr 0151021.